

Der Erste Weltkrieg und das geltende Kriegsrecht

3 Der Militärzeit. 4

stärkste Klasse schon sehr bemerkbar. Man mühevollste sie ja nicht! Wir vergreifen uns gegen den Kaiser der k. u. k. Landwehr das bessere Ausrüstung, aber warum sollen denn die Heereskräfte, denen es in jeder Hinsicht schlechter geht, auch hier zurückgesetzt werden? Das vergangene Jahr hat übrigens noch eine ganz besondere interessante Tatsache gezeigt, nämlich die tatsächliche einander folgenden Landwehr-Regimentsstärke I. Klasse noch zu dieser Zeit, so kann es, daß beim Heeres-Regimentsstärke mit dem Range von 1. November 1902, bei der k. u. k. Landwehr aber nicht mit dem Range von 1. Mai und 1. November 1904 zu Majoraten verhältnis.

Hierbei wir nach Erregungsbefehl aus, die dem Körper im Jahre 1906 nicht werden, so verdrängen wir mit Ausnahme der schon lange verdrängten Erhebung unserer Geist in die IV. Rangklasse, die in diesem Sinne bereits gerätigt werden ist, keine wahrnehmen, es ist dies die Erfüllung eines Dienstverhältnisses für die — Anstaltsärztliche Referent. Wann werden die Militärärzte in Offiziersrang zu die Höhe kommen?

Konventionelles Fünft ist uns auch diesmal noch geblieben, die im Jahre 1906 der Tod unseres ältesten Reiches verloren hat. Wir betonen die Handlungen der Oberabschichte Anton Haffner, Karl Holz, Mathias Stock, Anton Springer, Karl Holy, Franz Glaser, Wenzel Nowak, der Regimentsarzt Josef Hlászur, Franz Ehrnberger, Edmund Horwits, Josef Zettl, Rudolf Langer, Alois Sauer, Ludwig Roth, Robert Tammes, Engel Laxler, der Oberste Josef Hlászur, Janosy Chadiu, Johann Heblingger, der Korvettenarzt Gustav Hejzsel und der Oberwachtmeister Eduard Traversch. Eine Reihe Anderer, Friede ihrer Arbeit!

So hat uns Militärärzten das Jahr 1906 keinen Fortschritt gebracht, nicht viel Erfreuliches berichtet. Doch dürfen wir doch den Mut nicht sinken lassen. Noch haben wir die Fähigkeiten in uns, auch die die besten Mächte der Welt und des Überwindens zu können vermögen. Unablässig Gedulde Arbeit, strengste Selbstdisziplin, Fleiß, Ehrlichkeit, Beobachtung der ärztlichen Ideen, soll schließlich Fühler und Handeln neben endlich einmal zugehen können. Das schon das kommende Jahr zu diesem Ziele stärker näher bringen werde, wagen wir allerdings nicht zu hoffen; stellen wir uns dazu, dann sind wir so besser.

Haben indes wenigstens die persönliche Wünsche aller Kameraden in Erfüllung gehen! Daher rufen wir diesen in: **Prosit 1907!**

Die Konferenz zur Revision der Genfer Konvention.

Abgehalten zu Genf in der Zeit vom 11. Juni bis 6. Juli 1906.

Ein Komité von Oberabschicht Dr. ALFRED SCHÜCKING, Gesundheitschef in Salzburg.

Es war nach dem Falle von 1864, daß Dussutts, die Konferenz der Genfer Konvention, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ausgeht. Der Eindruck dieser kleinen Sitzung war ein so überzeugender, daß es den beiden bedeutendsten Vorkämpfern der Humanität Dussutts und Moynier gelang, einer offiziellen Beteiligung von zwölf Staaten (Italien, Belgien, Dänemark, Frankreich, Hessen, Italien, Niederlande, Portugal, Preußen, Schweden, Spanien, Württemberg) im Jahre 1864 eine Konferenz zur Verbesserung des Lotse der im Frieden Erklärten und Verwundeten zusammenzubringen. Das Ergebnis dieser Konferenz war die berühmte Genfer Konvention, welche bestimmt war, die menschliche auch im Kriegspolizei eine Einigung zu verschaffen.

Und sie hat diese ihre Bestimmung erfüllt angebracht!

Auf der Genfer Konvention, basierend in erster Linie der praktische Aufklärung, das die dringliche Sachlage in den letzten Jahrzehnten gekommen, basierend die unbedingte Achtung, die in allen neuere Forderungen mit nur ganz vereinzelten Ausnahmen dem Militär-Schicksal und ihren Personal entgegengebracht wurde.

Der Inhalt dieser großen Werke wird dadurch nicht vermindert, daß es sich schon nach relativ kurzen Zeiträumen, wie alle Neuschöpfungen, als mangelhaft und verbesserungsfähig erwies. Die Erfahrungen, welche man bezüglich der Kränkungs- und Verwundetenversorgung in den Forderungen der letzten Zeit gemacht, die Erfahrungen auf den überaus großen Kriegsschauplatz und last not least die neuen, humaneren Anschauungen der Völker über die Krieges und deren Endzweck haben den Wunsch nach einer Erweiterung der Verordnungen von 1864 immer dringender werden. So wurde denn, zu wiederholtenmalen die — et venis verbo — Modernisierung der Genfer Konvention von den verschiedenen Staaten ins Auge gefaßt, ohne daß diese Bemühungen konkretere Gestalt annahmen. Die schon 1864 geschlossenen entsprechenden Abkommen können wohl nicht in die Kategorie der Fortschreibungen, kann in jene der Ergänzungen gefaßt werden. Sie wurden auch — weil nicht das Wünschenswerte behandelnd — von den Staaten nicht ratifiziert und verlangten daher auch keine Wirksamkeit.

Erst die St. Galler Friedenskonferenz war es vorbehalten, auch auf diesem Gebiete einen Fortschritt zu inaugulieren. Nachdem im Entschlossen aber im Haag verlorene Schritte nicht anderen großen internationalen Versammlungen auch die Konferenz über die Anpassung der Grundzüge der Genfer Konvention von 22. August 1864 auf den "Stockholmer" abgeschlossen worden war, lag es nahe, auch die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Genfer Konvention zu revidieren. In dem richtigen und vornehmen Gefühle aller derer Staaten und der Stadt, welche die Konvention von 1864 ins Leben gerufen, dieses Nichtes nicht dadurch zu akzeptieren, daß man ihre Schöpfung auf einer weiteren diplomatischen Konferenz ungeschicklich, beschuldigen daß die im Haag versammelten Delegierten, dem bestmöglichen Wunsch Ausdruck zu verleihen, daß die Revision der Genfer Konvention von der Welt herabsehen Macht sobald als möglich in Angriff genommen werde.

Mit diesem gewissenmaßen internationalen Mandate betraut, wie es von dem Schweizer Bundesrat ermöglicht die verbindliche Schritte für die Veranstaltung einer Revisionskonferenz zu tun. Alle Staaten, welche die Genfer Konvention ratifiziert oder im Laufe der Zeit beigetreten waren, wurden eingeladen und sagten es, ihre Vertreter zur Durchführung des großen, humanitären Werkes zu entsenden.

Um über die der Konferenz zuzuhilfen Arbeiten anzusetzen, ein überaus reiches Bild zu geben und diese Arbeiten ausserhalb wieder in gewissen bestimmten Grenzen zu halten, verfaßte der Schweizer Bundesrat eine Zusammenstellung, welche in Form von Fragen und so der Hand der einzelnen Artikel der alten Konvention die Aufmerksamkeit der revidierenden Staaten auf die hervorstechendsten Punkte richtete, deren Verbesserung die Erfahrung der letzten Jahre unabweisbar gemacht hatte. Dieses inhaltlich prägnante und erschöpfende "Questionnaire" wurde dem einzelnen Staaten gleichzeitig mit der Konferenznotifikation übersandt und wurde die Grundlage für die weiteren Studien in den verschiedenen beteiligten Ministerien.

Überdies lag eine reiche Literatur über alle Fragen vor, welche mit der Genfer Konvention direkt oder indirekt zusammenhängen, so daß die gründliche Bekanntschaft und Ausarbeitung der in Frage stehenden Themen gewährleistet war, wenn auch die gegenwärtigen nationalen und staatlichen Zustände, die vielfachen und oft unabweislichen militärischen Rücksichten als besondere Momente in Betrachtung gezogen werden mußten.

In diesem vorangegangenen großen internationalen Konflikte immer wieder die Einberufung der Konferenz. Erst das abgelaufene, kritische Jahr ermöglichte deren Tagung, welche für die ersten Junitage festgesetzt wurde.

Seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts versuchte man ein schriftlich fixiertes und allgemein anerkanntes Kriegsrecht zu schaffen. Erste Erfolge zeigten sich in den Jahren um die Jahrhundertwende. Das allgemein anerkannte Kriegsrecht zur Zeit des Ersten Weltkriegs bildeten die *Genfer Konvention* (1906) und die *Haager Landkriegsordnung* (1907).

Bereits vor dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs existierte ein Gesetzkorpus, der das internationale anerkannte humanitäre Völkerrecht umfasste. Er bestand aus den *Genfer Konventionen* von 1864 und 1906 – die insbesondere der Verbesserung der Situation verwundeter Kriegsteilnehmer dienten –, sowie den *Haager Abkommen* von 1864 und 1907. Diese völkerrechtlichen Verträge basierten auf einer Reihe vorangegangener Kodifizierungsbestrebungen. Ihre Bedeutung lag jedoch vor allem in ihrer universellen Gültigkeit, da sie im Gegensatz zu ihren Vorgängern nicht sachlich, territorial oder in ihrer Rechtskraft eingeschränkt waren.

Die *Genfer Konventionen* wurden von allen späteren Kriegsbeteiligten ratifiziert und bildeten somit allgemein anerkanntes Recht. Auch die im *Haager Abkommen* von 1907 enthaltene *Haager Landkriegsordnung (HLKO)* war von den wichtigsten Krieg führenden Nationen des Ersten Weltkrieges unterzeichnet worden. Mit der *HLKO* erhielten alle zuvor lediglich gewohnheitsrechtlich tradierten Regeln des Krieges erstmals eine breite völkerrechtliche Basis. Aus „Kriegstraditionen“ wurde ein umfassendes und allgemein gültiges Kriegsrecht, in dem die „allgemeinen Gesetze und Gebräuche“ des Landkrieges in kodifizierter Form festgelegt waren. Im

Eingangstext der *HLKO* war zu lesen, dass die dort festgeschriebenen Bestimmungen „[...] *durch den Wunsch angeregt wurden, die Leiden des Krieges zu mildern, soweit es die militärischen Interessen gestatten, den Kriegführenden als allgemeine Richtschnur für ihr Verhalten in den Beziehungen untereinander und mit der Bevölkerung [zu] dienen*“.

Die *HLKO* von 1907 umfasste drei gesetzliche Normkomplexe: Der erste definierte den regulären Kombattanten (Soldaten), den irregulären Kombattanten (Freischärler) und die nichtkombattante Zivilbevölkerung. Daraus ergab sich auch ein besonderer Rechts- und Schutzstatus der durch den Feind gefangen genommenen regulären Soldaten. Hinsichtlich des Umgangs mit Verletzten und Verwundeten verwies man auf die Genfer Konventionen, wonach Gefangene zu schützen und zu versorgen seien. Der zweite Normkomplex begrenzte die Wahl der Kampfstoffe „zur Schädigung des Feindes“. Des Weiteren behandelte er Fragen nach der legitimen Belagerung und Beschießung feindlichen Gebiets. Verboten waren hier Kampfmittel, die unnötiges Leid bewirkten, die Verwendung von Giften, das Töten wehrloser Feinde, die nicht kriegsnotwendige Zerstörung feindlichen Eigentums sowie die Beschießung unverteidigter Orte. Der dritte Normkomplex befasste sich mit dem Verhalten von Besatzungsmächten in besetzten Territorien. Hier galt es, insbesondere die Zivilbevölkerung vor etwaiger Willkür und Gewalt zu schützen. Verboten waren unter anderem Plünderungen, Deportationen, Kollektivstrafen und die willkürliche Hinrichtung von Zivilisten.

Trotz aller Fortschritte wies das *Haager Abkommen* hinsichtlich der Kodifizierung des Kriegsrechts auch eine Reihe von Defiziten auf. Es sollte die kriegsbedingten Leiden möglichst abmildern, doch dies nur, „soweit es die militärischen Interessen gestatten“ und es den nationalen Vorstellungen der Signatarmächte entgegenkam. Problematisch erwiesen sich insbesondere zwei Bereiche: Einerseits ermöglichten einige der in der *HLKO* aufgelisteten Ge- und Verbote einen relativ breiten Interpretationsspielraum, andererseits fehlten konkrete Verfügungen, die im Falle von Verstößen eine strafrechtliche Ahndung ermöglichten.

Jakob Zenzmaier

Bibliografie: Kramer, Alan: Kriegsrecht und Kriegsverbrechen, in: Hirschfeld, Gerhard/Krumreich, Gerd/Renz, Irina (Hrsg.), Enzyklopädie Erster Weltkrieg, 3. Auflage, Paderborn/München/Wien/et al. 2009, 281-292

Überegger, Oswald: „Verbrannte Erde“ und „baumelnde Gehenkte“. Zur europäischen Dimension militärischer Normübertretungen im Ersten Weltkrieg, in: Neitzel, Sönke/Hohrath, Daniel (Hrsg.): Kriegsgreuel. Die Entgrenzung der Gewalt in kriegerischen Konflikten vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert, Paderborn/München/Wien/et al. 2008, 241-278

Zitate: "[...] durch den Wunsch angeregt...": Haager Landkriegsordnung, Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, 18. Oktober 1907, RGBl. 1910, 109